

Aktionsrichtlinie¹ „Digitalisierung“

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Aktionsrichtlinie soll im Sinne der Zielsetzung der gesetzlichen Bestimmungen gemäß dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 – WiföG eine Stärkung der burgenländischen Wirtschaft ermöglichen.

Grundlage für die gegenständliche Aktionsrichtlinie bildet daher das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 – WiföG, LGBl. Nr. 33/1994, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 87/2020.

Darüber hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland (LABl. Nr. 399/2020) für die Vergabe von Förderungen und für die Förderungsabwicklung.

Das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 – WiföG sowie die Rahmenrichtlinie sind daher integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

- 1.2. Die gegenwärtige rapide Veränderung der Technologie, die zunehmende Digitalisierung sämtlicher Branchen, Unternehmensbereiche und Wertschöpfungsketten sowie die immer engere Verknüpfung von Mensch und Maschine sowie zwischen Maschinen erfordern von Unternehmen die Entwicklung und Umsetzung von Digitalisierungsstrategien. Diese Strategien sollen dazu dienen, die Wettbewerbsfähigkeit, Wertschöpfung und Beschäftigung zu erhalten und auszubauen, während gleichzeitig die Chancen in einer globalisierten digitalen Wirtschaft und Gesellschaft am Wirtschaftsstandort Burgenland genutzt werden.

Die Gewährung von Förderungen im Rahmen dieser Richtlinie erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.

Für die vorliegende Förderungsaktion stehen für den Geltungszeitraum Budgetmittel in Höhe von insgesamt € 1.000.000,00 zur Verfügung.

- 1.3. Soweit in dieser Richtlinie auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, dient dies ausschließlich der sprachlichen Vereinfachung und schließt alle Geschlechter ein.

¹ Aktionsrichtlinie gemäß (4) der Rahmenrichtlinie (LABl. Nr. 370/2014 in der Fassung LABl. Nr. 399/2020)

2. Zielsetzung der Förderaktion

- 2.1. Ziel der Aktionsrichtlinie ist, die Wettbewerbsfähigkeit der burgenländischen Wirtschaft zu stärken und die Erreichung eines optimalen regionalen Wirtschaftswachstums zu fördern.

Insbesondere bei kleinen und mittelständischen Unternehmen, die solide und langjährig erprobte Strukturen sowie Geschäftsmodelle aufweisen, wird die Digitalisierung als bedeutende Herausforderung erkannt. Dennoch treten bei der konkreten Planung und Umsetzung von Digitalisierungsmaßnahmen oft Hindernisse und Unsicherheiten auf.

- 2.2. Die Förderung von Maßnahmen zur Digitalisierung und die Ermöglichung eines ersten Zugangs von Unternehmen zu digitalen Technologien tragen zur Umsetzung der wirtschafts- und innovationspolitischen Strategien des Burgenlandes bei.

3. Angabe der beihilferechtlichen Grundlagen

- 3.1. Rechtsgrundlagen für Förderungen nach dieser Richtlinie sind die Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) und die Verordnung (EU) Nr. 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 hinsichtlich ihrer Verlängerung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 hinsichtlich ihrer Verlängerung und relevanter Anpassungen (ABl. L 215 vom 07.07.2020, S. 3).

Sofern eine „De-minimis“-Beihilfe gewährt wird, sind die Vorgaben der „De-minimis“-Verordnung einzuhalten, wobei zu beachten ist, dass gemäß Art. 3 der „De-minimis“-Verordnung vor Gewährung der Beihilfe das betreffende Unternehmen schriftlich oder in elektronischer Form jede „De-minimis“-Beihilfe angeben muss, die es in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhalten hat. Wenn die Förderung auf Basis der „De-minimis“-Verordnung gewährt wird, muss die Gewissheit bestehen, dass der Gesamtbetrag der Förderung, den das Unternehmen in dem betreffenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren erhalten hat, den Höchstbetrag von € 200.000,00 bzw. im Bereich des Straßentransportsektors € 100.000,00 nicht überschritten hat. Der Begriff des Unternehmens bezeichnet im Bereich der Wettbewerbsvorschriften jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Ein-

heit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art der Finanzierung. Alle Einheiten, die von ein und derselben Einheit kontrolliert werden, sind als ein einziges Unternehmen anzusehen.

„De-minimis“-Beihilfen dürfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.

Für den Fall des Auslaufens oder der Abänderung der angeführten Rechtsgrundlagen kommen entsprechende Nachfolgeregelungen zur Anwendung.

Der Förderungswerbende ist zu verpflichten, im Förderungsansuchen entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Ansuchen bei anderen Förderungsstellen oder anderen Rechtsträgern, die dasselbe Unternehmen betreffen, zu machen und diesbezügliche spätere Änderungen mitzuteilen. Die Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH hat auf der Grundlage dieser Angaben zu prüfen, ob eine Förderung aufgrund der für Kumulierungen geltenden Bestimmungen (siehe Pkt. 9) gewährt werden kann.

4. Förderungswerber

- 4.1. Förderungswerbende können natürliche oder juristische Personen sowie eingetragene Personengesellschaften (offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften) im Bereich der Wirtschaft sein, deren Betrieb oder Betriebsstätte, für die eine Förderung beantragt wird oder der die Förderung zugutekommen soll, sich im Burgenland befindet.
- 4.2. Als Förderungswerber kommen ausschließlich kleinste, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Anhang I „Definition der kleinen und mittleren Unternehmen“ der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Abl. L 187 vom 26.06.2014, S.1.) in Frage.
- 4.3. Ausschlusskriterien
 - 4.3.1. Beihilfen für Tätigkeiten in der Fischerei und der Aquakultur im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung

- der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates (Abl. L 354 vom 28.12.2013, S. 1.);
- 4.3.2. Beihilfen für Tätigkeiten im Rahmen der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse;
 - 4.3.3. Beihilfen für Tätigkeiten im Rahmen der Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, wenn
 - 4.3.3.1. sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der von Primärerzeugern erworbenen Erzeugnisse oder nach dem Preis oder der Menge der von den betreffenden Unternehmen angebotenen Erzeugnisse richtet oder wenn
 - 4.3.3.2. die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger (Landwirte) weitergegeben wird;
 - 4.3.4. Beihilfen an Vereine und Verbände;
 - 4.3.5. Beihilfen an Körperschaften öffentlichen Rechts und Gebietskörperschaften
 - 4.3.6. Beihilfen an Gesellschaften, deren Geschäftsanteile zu mehr als 50% von der öffentlichen Hand gehalten werden oder wesentliche Kontrolle durch die öffentliche Hand ausgeübt wird, wenn diese nicht am freien Markt und gewinnorientiert agieren;
- 4.4. Es wird ausdrücklich festgelegt, dass einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine Einzelbeihilfen nach dieser Aktionsrichtlinie gewährt werden dürfen.

5. Gegenstand der Förderung

- 5.1. Mit der Förderaktion werden in Unternehmen Digitalisierungsprojekte im Bereich der Evaluierung (Digi-Scheck) und/oder mit konkretem Umsetzungsbezug (Umsetzungsprojekte) unterstützt.
- 5.2. Der Digi-Scheck dient dazu, den Digitalisierungsgrad eines Unternehmens darzustellen und das Potential in unterschiedlichen Bereichen der Digitalisierung aufzuzeigen. Die Erhebung hat durch einen qualifizierten externen Berater zu erfolgen und muss konkrete Handlungsempfehlungen enthalten.
- 5.3. Digitalisierungsberater müssen über eine Zertifizierung für die erbrachte Beratungsleistung verfügen. Eine Übersicht anerkannter Zertifizierungen wird von der Förderstelle gesondert veröffentlicht (z.B. Website).

5.4. Im Bereich der Umsetzungsprojekte stehen folgende Schwerpunkte im Fokus:

5.4.1. Akquise – Verkaufsfördernde B2B- oder B2C-Maßnahmen

Projekte zur Schaffung neuer Geschäftsmodelle durch digitale Anwendungen oder zur Umsetzung von innovativen und (datenbasierten) Online-Strategien. Darunter fallen auch strategische online Maßnahmen zu Online-Marketing und E-Commerce.

5.4.2. Abwicklung – Geschäfts- und Organisationsprozesse

Projekte im Bereich von Kundendaten- oder inventarbasierten Verwaltungsprozessen (z.B. Datenintegration, Usability, User-Journey-Optimierung, Abrechnungssysteme etc.). Hierzu zählen auch Datenmanagement und Prozessoptimierung.

5.4.3. Administration – Administrative und verwaltungsähnliche Lösungen und Prozesse

Maßnahmen zur Nutzung der digitalen Verwaltung und Infrastruktur, digitale HR-Management-Lösungen, IT-Security, Umsetzung von gesetzlichen Richtlinien etc.

5.5. Im Rahmen von Digitalisierungsmaßnahmen eines Unternehmens können nachfolgende Kostenarten Gegenstand der Förderung sein:

5.5.1. Die Durchführung von materiellen und immateriellen Investitionen und

5.5.2. die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen, Produktschulungen und Weiterbildungen mit unmittelbarem Projektbezug.

Durch den Zukauf externer Leistungen soll insbesondere jenes Knowhow ins Unternehmen gebracht werden, um die eigenen Umsetzungs- und Digitalkompetenzen zu stärken und konkrete Umsetzungsschritte zu erreichen.

6. Förderbare Kosten

6.1. Förderbare Kosten sind:

6.1.1. Zukauf externer Dienstleistungen

Beratungs-, Coaching-, Programmier-, Installations- und technische Dienstleistungskosten, die mit dem förderbaren Vorhaben für Evaluierungs- bzw. spezifische Umsetzungsmaßnahmen eindeutig in direktem Zusammenhang stehen. Hierfür sind entsprechende Nachweise zu erbringen.

Im Rahmen des Digi-Schecks sind ausschließlich Beratungskosten förderbar.

6.1.2. Projektbezogene Investitionen

Kosten mit direktem Projektzusammenhang für Investitionen einschließlich Software, branchenspezifische Software, Hardware ohne die die Umsetzung des Projektes nicht durchführbar ist, Netzwerk, technische Schnittstellen und Anbindungen, im Anlagevermögen aktivierte Programmier- und Installationskosten.

6.1.3. Erstmalig im Rahmen des Projekts anfallende Lizenzgebühren

Diese Kosten können für höchstens ein Jahr und nur dann, wenn ein direkter Projektbezug vorhanden ist, die Kosten im Projektdurchführungszeitraum erstmalig anfallen und aus den Umsetzungsmaßnahmen begründbar sind, gefördert werden.

6.2. Die Kosten der Digitalisierungsmaßnahme müssen ausschließlich vom förderungsansuchenden Unternehmen getragen werden.

6.3. Eine Förderung im Rahmen dieser Förderungsaktion ist nur zulässig, wenn die Digitalisierungsmaßnahme nicht im Rahmen einer anderen Förderungsaktion bzw. von einer anderen Förderstelle gefördert wird/wurde.

6.4. Grundsätzlich sind geförderte Investitionsgüter zu aktivieren. Die Behaltefrist von 3 Jahren ist zwingend einzuhalten.

7. Art und Ausmaß der Förderung

- 7.1. Die Förderung besteht in der Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen.
- 7.2. Digi-Scheck
 - 7.2.1. 50% (max. € 1.000,00) der förderbaren Beratungsleistung
 - 7.2.2. Der Digi-Scheck kann von kleinsten und kleinen Unternehmen einmalig innerhalb der Geltungsdauer der Aktionsrichtlinie beantragt werden.
- 7.3. Umsetzungsprojekte in den Schwerpunkten Akquise, Abwicklung und/oder Administration
 - 7.3.1. 40% Förderquote (max. EUR 24.000,00) der förderbaren Kosten
 - 7.3.2. Förderbare Projektkosten zwischen € 2.000,00 und € 60.000,00
 - 7.3.3. Berücksichtigt werden Beratungsleistungen bis zu 25% (max. EUR 10.000,00) der Gesamtprojektkosten.

8. Nicht förderbare Kosten

- 8.1. Nicht förderbare Kosten sind zum Beispiel:
 - 8.1.1. Maßnahmen, die bereits vor Beantragung (Anerkennungstichtag) bzw. nach Ende des Projektdurchführungszeitraumes umgesetzt wurden. Ausschlaggebend ist das Rechnungs- bzw. Zahlungsdatum. Hiervon ausgenommen sind Kosten gem. Pkt. 6.1.3.
 - 8.1.2. Leasingfinanzierte Wirtschaftsgüter (außer bei Aktivierungsbestätigung der Investitionskosten).
 - 8.1.3. Gebrauchte Wirtschaftsgüter
 - 8.1.4. Laufende Betriebskosten, Aufwendungen und Betriebsmittel
 - 8.1.5. Kosten für bauliche Maßnahmen und Grundstücke
 - 8.1.6. Projekte, die bereits einen (branchenüblichen) Standard darstellen
 - 8.1.7. Werbeaufwände (inkludiert Social-Media- und Search-Engine-Advertising)
 - 8.1.8. Einrichtung bzw. Überarbeitung einer Website, die ausschließlich repräsentativen Charakter hat.
 - 8.1.9. Der Erwerb von Standard-Hardware (wie PC, Laptops, Tablets, Smartphones, Drucker, Telefone) und Standard-Software (wie herkömmliche Bürosoftware oder Betriebssysteme, Virensoftware etc.), die nicht im direkten Zusammenhang mit dem Projekt steht.
 - 8.1.10. Kosten für Wartungsverträge
 - 8.1.11. Investitionen in Unternehmen, die eine suboptimale Betriebsgröße oder geringe Dienstleistungsqualität aufweisen (z.B. Imbissstuben, reine Selbstbedienungsrestaurants etc.)

- 8.1.12. Investitionen in Vergnügungs-/Nachtlokale, Wettbüros, Spielcasinos und ähnliches
- 8.1.13. Maßnahmen, die bereits im Rahmen anderer Programme gefördert werden/wurden.
- 8.1.14. Kosten die aus Kleinbetragsrechnungen unter € 150,00 netto resultieren.
- 8.1.15. Reise- und Übernachtungskosten
- 8.1.16. Eigenleistungen

9. Kumulierung

- 9.1. Für Kosten, die zur Förderung eingereicht werden, können keine zusätzlichen Förderungen im Rahmen anderer Förderungsaktionen gewährt werden.

10. Besondere Verfahrensbestimmungen

- 10.1. Das Ansuchen auf Förderung erfolgt im Vorhinein.
- 10.2. Die für die Bearbeitung des Ansuchens erforderlichen Unterlagen müssen spätestens sechs Monate nach Einbringung des Ansuchens vollständig bei der Förderstelle eingelangt sein, andernfalls wird das Ansuchen außer Evidenz genommen.
- 10.3. Der Förderungsnehmer hat das geförderte Vorhaben – sofern im Förderungsvertrag nicht anders festgelegt – spätestens innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten ab Einreichung des Förderungsantrages durchzuführen. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist, unter der Voraussetzung einer fristgerechten Beantragung, eine Verlängerung des Zeitraumes möglich.
- 10.4. Um die Erreichung der Förderungsziele zu gewährleisten, kann die Förderkommission weitere Kriterien, Spezifikationen, Bedingungen und Einschränkungen vorgeben.
- 10.5. Die Förderstelle behält sich das Recht vor, Anträge aufgrund unzureichender Entsprechung bzw. Darlegung abzulehnen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.
- 10.6. Die Gewerbeberechtigung darf zum Zeitpunkt der Auszahlung und während eines in der Fördervereinbarung allenfalls definierten Verpflichtungszeitraums nicht ruhend gemeldet sein.

- 10.7. Das Ansuchen erlischt, wenn über das Vermögen des Förderungswerbers vor dem ordnungsgemäßen Abschluss des Förderansuchens ein Insolvenzverfahren oder Konkursverfahren eröffnet wird oder der Betrieb des Förderungswerbers eingestellt wird.

11. Förderstelle

- 11.1. Förderanträge sind mit dem dafür aufgelegten Formular vor Beginn des Vorhabens oder der Tätigkeit bei der nachfolgenden Förderstelle einzubringen:

Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH, Marktstraße 3, 7000 Eisenstadt

- 11.2. Das Förderansuchen ist in allen Punkten vollständig und genau auszufüllen und firmenmäßig zu unterfertigen. Dem Förderansuchen sind die darin genannten Beilagen anzufügen.

12. Zuständigkeit für die Förderentscheidung

- 12.1. Digi-Scheck

Über die Förderungsanträge entscheidet die Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH im Auftrag der Förderkommission bzw. der Burgenländischen Landesregierung.

- 12.2. Umsetzungsprojekte in den Schwerpunkten Akquise, Abwicklung und/oder Administration

Die Förderkommission hat für die Gewährung von Förderungen Vorschläge zu erstatten. Über die Vergabe der Fördermittel entscheidet die Burgenländische Landesregierung.

13. Geltungsdauer

- 13.1. Die Aktionsrichtlinie tritt mit dem der Kundmachung im Landesamtsblatt für das Burgenland folgenden Tag in Kraft. Ansuchen können nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel bis zum 31.12.2024 eingebracht werden.